

Vielversprechende Verfahren, aber keine Fehlerkorrekturen

Stellungnahme zum 6. SGB IV-Änderungsgesetz

in der Entwurfsfassung vom 1. Februar 2016

5. Februar 2016

I. Zusammenfassung

Vielversprechende Verfahren

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz) setzt das Bundesarbeitsministerium weitere Verfahren um, die in dem Projekt "Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung" (OMS) von den an den Meldeverfahren Beteiligten erarbeitet worden sind.

Im Gegensatz zum 5. SGB IV-Änderungsgesetz werden erfreulicherweise auch solche Maßnahmen zur Optimierung des Meldeverfahrens angestoßen, die keine Investitionen von den beteiligten Arbeitgebern erfordern. Im Gegenteil: So wird die Einführung eines Qualitätsmanagements für die Software der Sozialversicherungsträger zu einer Reduzierung der Fehler führen, was insbesondere auch für die Arbeitgeber eine erhebliche Entlastung darstellt. Darüber hinaus wird die Bereitstellung einer Informationsplattform durch die Sozialversicherungsträger dazu führen, dass Arbeitgeber einfacher und schneller an die für das Meldeverfahren notwendigen Auskünfte gelangen.

Für die Umsetzung einer automatisierten Übertragung der Anträge und Bescheinigungen über die Fortgeltung des Versicherungsschutzes im Ausland, die sogenannten A1-Bescheinigungen, sind zwar Investitionen auch auf Arbeitgeberseite notwendig, allerdings kann sich auch dieses Verfahren bei einer intelligenten Umsetzung für alle Verfahrensbeteiligten rechnen.

Mangelnde Fehlerkorrekturen

Trotz der sehr guten und mutigen Ansätze fehlt es immer noch an den Maßnahmen, die das Meldeverfahren signifikant vereinfachen und zu erheblichen Einsparungen führen können. Dazu gehören beispielsweise die einheitliche Nutzung des Entgeltbegriffes, die Schaffung eines konformen Meldeverfahrens zur Künstlersozialkasse und ein einheitliches Bescheinigungswesen.

Darüber hinaus haben sich Regelungen aus dem 5. SGB IV-Änderungsgesetz, die dort nur als „Klarstellung“ paraphrasiert wurden, als wahre Bürokratiemonster erwiesen. Dazu gehört insbesondere die Änderung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung, die auf Grund der Auslegung der Sozialversicherungsträger für Arbeitgeber erheblich nachteilige Folgen nach sich zieht. Derartige Fehler sind dringend im Rahmen des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes zu korrigieren.

II. Im Einzelnen

Erheblicher Bürokratieabbau durch Qualitätsmanagement

Durch die Bearbeitung fehlerhafter Meldungen der Krankenkassen und anderer Annahmestellen im Meldeverfahren entstehen sowohl den Sozialversicherungsträgern als auch den Arbeitgebern erhebliche Kosten. Zu Fehlern kann es u. a. durch Softwarefehler auf Seiten der Sozialversicherungsträger



kommen. Für Arbeitgeber ist es sehr mühsam und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen teilweise unmöglich, den Sozialversicherungsträgern einen Softwarefehler nachzuweisen.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass in § 97 Abs. 4 SGB IV-E ein Qualitätsmanagement für meldende Krankenkassen oder Annahmestellen eingeführt wird. Bei entsprechender Umsetzung kann dies zu erheblichen Kosteneinsparungen im Meldeverfahren führen.

Beschleunigung und Einsparungen durch bessere Information

Durch das Festschreiben des Informationsanspruchs für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 104 SGB IV-E und insbesondere durch die Einführung des Informationsportals nach § 105 SGB IV-E kann es zu erheblichen Einsparungen kommen. Bei entsprechender Umsetzung können die für das Beitrags- und Meldeverfahren benötigten Informationen in kürzerer Zeit erhoben werden.

Insbesondere für relativ unerfahrene Teilnehmer im Meldeverfahren oder bei Fragestellungen rund um neu etablierte Verfahren wird damit eine vielversprechende Unterstützungsleistung etabliert.

Durch klarstellende Definition darf kein zusätzlicher Bürokratieaufwand entstehen

Grundsätzlich ist die Einführung klarstellender Definitionen von Verfahrenskomponenten zu begrüßen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass daraus zusätzlicher Bürokratieaufwand insbesondere für Arbeitgeber erwächst. Deshalb ist der § 18i Abs. 1 SGB IV-E analog zum § 18 I Abs. 1 SGB IV-E mit dem einschränkenden Passus zu ergänzen „soweit er nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügt.“

Darüber hinaus muss es weiterhin möglich sein, Betriebsnummern zum Beispiel auch telefonisch zu beantragen. Nur auf diesem

Weg können bereits bei der Beantragung Unklarheiten zwischen dem Antragsteller und der Betriebsnummernstelle ausgeräumt werden, und die unverzügliche Aufnahme einer Beschäftigung wird nicht unterminiert. Folgerichtig ist in § 18i Abs. 1 SGB IV-E die Einschränkung „durch elektronischen Antrag“ zu streichen. Analoges gilt für den § 18k Abs. 1 SGB IV-E.

Je Arbeitgeber kann es grundsätzlich auch mehrere Beschäftigungsbetriebe in einer Gemeinde geben, die nicht jeweils eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden. Die einschränkende Aussage hierüber in § 18i Abs. 3 S. 2 SGB IV-E – „Für einen Arbeitgeber kann es mehrere Beschäftigungsbetriebe in einer Gemeinde geben, sofern diese Beschäftigungsbetriebe eine jeweils eigene, wirtschaftliche Einheit bilden.“ – ist irreführend. Der Satz ist zu streichen.

Die Differenzierung zwischen „Stilllegung“ und „Schließung“ eines Beschäftigungsbetriebs, die in § 18i Abs. 4 SGB IV-E eingeführt wird, ist erläuterungsbedürftig. Der Grund für die vorgenommene Unterscheidung ist in diesem Kontext nicht erkennbar. Womöglich ist mit beiden Begrifflichkeiten die dauerhafte Abmeldung aller Beschäftigten in diesem Beschäftigungsbetrieb gemeint. Dann sollte dies auch so beschrieben werden. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Pflichten der Insolvenzverwalter in diesem Rahmen gesondert genannt werden, denn diese übernehmen im Falle einer Insolvenz die Pflichten der Arbeitgeber.

Die Betriebsnummer auch für sonstige Verfahrensbeteiligte gemäß § 18l SGB IV-E zu vergeben, konterkariert die Absicht, klare Definitionen im Meldeverfahren einzuführen. Insbesondere die Datenerfassung nach § 18i Abs. 2 bis 6 SGB IV-E, wie sie in § 18l Abs. 2 SGB IV-E vorgeschrieben wird, ist beispielsweise für Kommunikationsserver absurd. Da es sich hierbei genauso um Absender von Daten handelt, wäre es zielführend, § 18l SGB IV-E und § 18n SGB IV-E unter der Bezeichnung „Kommunikationsnummer“ zusammenfassen und eine solche für Absender oder sonstige Verfahrensbeteiligte zu



vergeben, wie es in § 18n SGB IV-E vorgesehen ist.

Kein Freischein für Krankenkassen bei Rücklastschriftgebühren

In § 24 SGB IV ist bereits heute klar geregelt, in welchen Fällen und in welcher Höhe Säumniszuschläge zu erheben sind. Eine Klarstellung für Lastschriftmandate, wie sie § 24 Abs. 3 SGB IV-E vorsieht, bedarf es nicht, zumal im Entwurfstext diesbezüglich keine Neuerungen enthalten sind. Bezogen auf die Rücklastschriftgebühren ist der Passus „dieser Kostenersatz ist wie die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Beitragsansprüchen erhoben werden, zu behandeln“ als Bestandteil des Sozialgesetzbuches nicht nachvollziehbar und auch nicht akzeptabel. Es gibt derzeit keine gesetzlichen Regelungen zu den hier genannten Gebühren. Nun soll aber auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben werden, dass der Kostenersatz genauso zu behandeln ist.

Letztendlich wird hier versucht, den Krankenkassen den Einzug von Rücklastschriftgebühren zu erleichtern, die sie im ersten Schritt nach eigenem Ermessen als „vom Arbeitgeber verschuldet“ deklarieren können. Mithin käme es zwar zu einer Vereinfachung für die Krankenkassen. Arbeitgeber hingegen, denen von den Krankenkassen zu Unrecht ein Verschulden angelastet würde, würden durch die vorgesehene Regelung mit erheblichem Aufwand belastet, um den Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr durchzusetzen. Es käme also zu einer Verschiebung der Bürokratielast von den Krankenkassen auf die Arbeitgeber.

Die in § 24 Abs. 3 SGB IV-E vorgesehene Regelung ist nicht nachzuvollziehen, was die Berechtigung angeht, Säumniszuschläge zu erheben. Belastet werden im Zweifelsfall die Arbeitgeber mit unnötiger Bürokratie, während die Krankenkassen entlastet würden. Die Regelung ist ersatzlos zu streichen und in der Folge auch die vorgesehene Änderung in § 4 BVV-E.

III. Notwendige Fehlerkorrekturen

Mit dem 5. SGB IV-Änderungsgesetz wurden Gesetzesänderungen vorgenommen, die in der Praxis zu teilweise erheblichen Problemen geführt haben. Im Rahmen des neuen Gesetzgebungsverfahrens sollten diese Passagen basierend auf den bisher gewonnenen Erfahrungen korrigiert werden.

Auslegung der Änderungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung durch die Sozialversicherungsträger korrigieren

Mit der Änderung in § 1 Abs. 1 S. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung sollten dem Arbeitsentgelt bestimmte Einnahmen und Leistungen nur dann nicht zugerechnet werden, soweit diese vom Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. Die Änderung hatte laut Gesetzesbegründung den Zweck einer Klarstellung zur Vereinfachung des Beitragseinzugs.

Die jetzt von den Sozialversicherungsträgern vereinzelt angedachte Auslegung der Verordnung, wonach die Steuerfreiheit bzw. die pauschale Steuer zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung noch im Monat der Beitragsfälligkeit feststehen müssen und spätere Korrekturen keine Beitragsfreiheit mehr zur Folge haben können, führt diese Zielsetzung und das Zusammenspiel von Lohnsteuer- und Beitragsberechnung ad absurdum. Ist es beispielsweise dem Arbeitgeber nicht möglich, die Reisekosten im Monat der Auswärtstätigkeit in der Entgeltabrechnung zu berücksichtigen, müssten diese verbeitragt werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Beitragspflicht und Beitragshöhe vom Zeitpunkt der Feststellung der Versteuerung abhängen. Das macht eine korrekte Abrechnung in vielen Fällen für Arbeitgeber unmöglich. Sinn der



durch das 5. SGB IV-Änderungsgesetz vorgenommenen gesetzlichen Änderung des § 1 Abs. 1 S. 2 SvEV war laut Gesetzesbegründung, dass die bloße Möglichkeit, bestimmte Einnahmen lohnsteuerfrei zu belassen oder pauschal zu besteuern, für die Annahme von Beitragsfreiheit nicht ausreicht. Allerdings führt die Auslegung der vorgenommenen Gesetzesänderung zu erheblichen Problemen in der Praxis. Deshalb muss schnellstmöglich klargestellt werden, dass Beitragsfreiheit auch dann herbeigeführt werden kann, wenn sich die lohnsteuerliche Würdigung nachträglich ändert und – auch nach dem 28. Februar des Folgejahres – die Einnahmen tatsächlich lohnsteuerfrei belassen oder pauschal versteuert werden.

Zur bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zurückkehren

Die im 5. SGB IV-Änderungsgesetz eingefügte Änderung des § 23a Abs. 1 Nr. 3 SGB IV, nach der sonstige Sachbezüge als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nur noch dann beitragsfrei sind, wenn sie monatlich gewährt werden, sollte rückgängig gemacht werden.

Laut Begründung zur Gesetzesänderung des 5. SGB IV-Änderungsgesetzes sollen einzelne Sachbezüge weiterhin beitragsfrei bleiben, beispielsweise die explizit dort genannten verbilligten Flugreisen. Dieses Ziel wurde mit der Änderung im Gesetzestext und der davon abgeleiteten begründbaren Auslegung der Sozialversicherungsträger in der Praxis aber verfehlt. Folgerichtig ist diese – insbesondere auch im Wortlaut widersinnige – Regelung, die eine faktische Beitragserhöhung und keine Verwaltungsvereinfachung darstellt, wieder rückgängig zu machen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de